

Übersetzung

**KOLLEGIUM  
DER  
GENERALPROKURATOREN**

---

Brüssel, den 4. Oktober 2010

RUNDSCHREIBEN Nr. COL 20/2010 DES KOLLEGIUMS DER  
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Prokurator/Sehr geehrte Frau Prokuratorin des Königs,  
Sehr geehrter Herr Arbeitsauditor/ Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin,

**Betrifft: Dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung – Neue Aufmachung des Deckblattes der Anfangsprotokolle**

## **I. Kontext**

Aus einem Bericht des Organs für die Kontrolle der Verwaltung der polizeilichen Informationen, der dem Kollegium der Generalprokuratoren am 17. Dezember 2007 zugesandt wurde, ging hervor, dass nur bei circa einem Drittel der Akten eine komplette und korrekte dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung vorgenommen wurde.

Zur Erinnerung: eine dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung besteht darin, Fotos zu machen, Fingerabdrücke zu nehmen und eine Personenbeschreibung zu erstellen.

Das Kompetenznetz „Polizei“ und Vertreter der Polizei hatten mit der Zustimmung des Kollegiums (am 7. März 2008) vorgeschlagen, dem abzuweichen, und zwar durch die Neugestaltung des Deckblattes der Anfangsprotokolle und das Zurückschicken dieser Protokolle durch die Magistrate bei Nichteinhaltung der in dieser Angelegenheit geltenden Regeln.

Das Ziel war, beim Lesen des Anfangsprotokolls von Anfang an sofort überprüfen zu können, ob die dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung erfolgt war oder ob gegebenenfalls gute Gründe dafür vorlagen, dass sie nicht oder nur teilweise vorgenommen wurde.

Für das FEEDIS-System der Polizei wurde relativ schnell ein neues Deckblatt vorgestellt.

Bei der lokalen Polizei gestaltete das Probleme sich etwas schwieriger, da das ISLP-System auf ein neues System übertragen wurde.

Sowohl für die Protokolle der föderalen Polizei sowie für jene der lokalen Polizei liegt nun ein Deckblatt vor, so dass gleich ersichtlich wird, ob die komplette dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung vorgenommen wurde.

Diese Deckblätter sind dem Rundschreiben als Anlage A beigefügt.

Wie bereits erwähnt, war ursprünglich vorgesehen, dass ein Protokoll, das nicht vollständig ist, der protokollierenden Einheit zwecks Korrektur zurückgeschickt werden sollte.

Bei der Versammlung des Kompetenznetzes „Polizei“ vom 22. März 2010 haben mehrere Mitglieder des Koordinationsteams jedoch auf die Probleme und Fragen hingewiesen, die bei dieser Lösung auftreten könnten, insbesondere bei Akten mit Inhaftierten oder Akten, in denen rasch eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden muss.

Es wird daran erinnert, dass die dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung für jede Person, die älter als 14 Jahre<sup>1</sup> ist, vorgenommen werden muss und die entweder:

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle sei daran erinnert, dass mit dem Einverständnis des Untersuchungsrichters auch für Minderjährige, die jünger als 14 Jahre sind, eine dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung vorgenommen werden kann.

- festgenommen wird und einer Gerichtsbehörde oder dem Ausländeramt überantwortet wird;
- vernommen wurde und für die eine Verbindung zu einer konkreten Tat bestätigt (nachgewiesen) ist oder die von der Polizei dringend verdächtigt wird (insofern es sich nicht um ein zugegebenes Bagatelldelikt handelt);
- in einem Gefängnis inhaftiert wird (mit Ausnahme des vom Prokurator des Königs beim Polizeigericht ausgestellten Inhaftnahmebefehls).

## **II. Ziel**

Das Ziel dieses Rundschreibens besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Magistrate der Staatsanwaltschaft angemessen und einheitlich reagieren, wenn sie ein Anfangsprotokoll erhalten, in dem die dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung unvollständig ist.

Es wäre allerdings ebenfalls notwendig, dass die Untersuchungsrichter auf die gleiche Art und Weise reagieren.

Diesbezüglich wird die Aufmerksamkeit der Ersten Präsidenten der Appellationshöfe auf das vorliegende Rundschreiben gelenkt.

## **III. Richtlinien für die Magistrate der Staatsanwaltschaft und die Polizeidienste**

Der Magistrat, der ein Anfangsprotokoll erhält, das nicht die vollständige dreiteilige erkennungsdienstliche Erfassung aufweist, muss auf einer vorgedruckten und einheitlichen Nachschrift die fehlenden Angaben, die erteilten Anweisungen und das Kennzeichen des PK ankreuzen bzw. angeben.

Er heftet eine Kopie der Nachschrift an das Original-Protokoll, das anschließend in der Verfahrensakte abgelegt wird.

Der Mustervordruck für die einheitliche Nachschrift befindet sich in Anlage B.

Es wird ausdrücklich daran erinnert, dass die Polizei-Vorgesetzten für die korrekte Abfassung der Anfangsprotokolle, also auch für deren Vollständigkeit, verantwortlich bleiben.

Das vorliegende Rundschreiben ersetzt denn auch keinesfalls die Genehmigung durch diese Vorgesetzten.

## **IV. Bewertung**

Das vorliegende Rundschreiben kann ein Jahr nach dessen Wirksamwerdung bewertet werden.

---

**V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten mit sofortiger Wirkung.

Brüssel, den 4. Oktober 2010.

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent  
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Cédric Visart de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Marc de le COURT